

EnEV 2009 im Gebäudebestand

Anforderungen und Lösungen für Konstruktionen, Bauteile und technische Anlagen

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Christine Uske

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 2015. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. In 1 Ordner

ISBN 978 3 86586 224 2

Format (B x L): 20,0 x 23,0 cm

Gewicht: 1651 g

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2.5 Verantwortlichkeiten bei der Einhaltung der EnEV

EnEV 2014 § 26: Verantwortliche

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Bauherr verantwortlich, soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.

Dass die Energieeinsparverordnung bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden umgesetzt wird, liegt in der Verantwortung des Bauherrn bzw. Eigentümers.

*Verantwortlichkeit
bei der Einhaltung
der EnEV*

In der EnEV 2014 wird die Nachweispflicht über die in § 26a beschriebenen und ausgeführten Arbeiten bei Errichtung oder Änderungen an Bestandsgebäuden vom Bauherrn und Eigentümer in Form einer Fachunternehmererklärung gefordert. Diese Nachweispflicht wird von Behörden nach Landesrecht mit stichprobenartigen Kontrollen durchgeführt.

Nachweispflicht

EnEV 2014 § 26a: Private Nachweise

(1) Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten

1. zur Änderung von Außenbauteilen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1,

Verantwortlichkeiten bei der Einhaltung der EnEV

2. zur Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 10 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder
3. zum erstmaligen Einbau oder zur Ersetzung von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen nach § 13, Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen nach § 14 oder Klimaanlageanlagen oder sonstigen Anlagen der Raumluftechnik nach § 15

durchführt, hat dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen (Unternehmererklärung).

(2) Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nachgewiesen. Die Unternehmererklärung ist von dem Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmerklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Nachweis in Form einer Fachunter- nehmererklärung

Private Nachweise sind Form einer Fachunternehmerklärung bei Aufforderung der Behörde vorzulegen. Diese werden von der auszuführenden Firma (Unternehmen), welches mit der nachfolgenden Leistung nach EnEV beauftragt ist, nach Abschluss der Arbeiten ausgefüllt.

Ein Nachweis in Form einer Unternehmererklärung wird notwendig, wenn in einem Bestandsgebäude

- die Anlagentechnik (Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung) erstmalig eingebaut oder erneuert wird oder Teile davon ersetzt werden,
- Änderungen der Außenbauteile vorgenommen werden,
- die oberste Geschossdecke gedämmt wird,

- Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gedämmt werden oder
- Klimaanlage und sonstige raumluftechnische Anlagen eingebaut oder erneuert werden.

Dem Bauherrn oder Eigentümer ist nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen. Bestätigt wird die Einhaltung der Anforderungen der EnEV 2014 für das geänderte oder neu eingebaute Bau- und Anlagenteil. Die Unternehmerklärung ist vom Bauherrn oder Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

*Aufbewahrung der
Erklärung fünf Jahre*

EnEV 2014 § 26b: Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

(1) Bei heizungstechnischen Anlagen prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob

1. Heizkessel, die nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden und
2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind.

(2) Bei heizungstechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme der Anlage oder, wenn eine solche Abnahme nicht vorgesehen ist, als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob

1. die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind,
2. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärme-

Verantwortlichkeiten bei der Einhaltung der EnEV

zufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach § 14 Absatz 1 ausgestattet sind,

3. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach § 14 Absatz 3 ausgestattet sind,
4. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 14 Absatz 5 begrenzt ist.

(3) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger weist den Eigentümer bei Nichterfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften schriftlich auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung. Werden die Pflichten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, unterrichtet der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(4) Die Erfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften kann durch Vorlage der Unternehmerklärungen gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen werden. Es bedarf dann keiner weiteren Prüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

(5) Eine Prüfung nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit eine vergleichbare Prüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bereits auf der Grundlage von Landesrecht für die jeweilige heizungstechnische Anlage vor dem 1. Oktober 2009 erfolgt ist.

Einhaltung der Nach- rüstverpflichtungen

In der EnEV 2014 werden im § 26b die Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters in Bezug auf die Einhaltung der in der EnEV festgeschriebenen Anforderungen geregelt. So soll der Kaminkehrermeister künftig überprüfen, ob die Nachrüstverpflichtungen, wie

- der Austausch alter Heizkessel und Nachtspeicherheizungen,

- die Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen

und die Anforderungen beim Einbau einer neuen Heizungsanlage, wie die

- Regelung der Nachtabenkung,
- Regelung der Umwälzpumpe,
- Anforderungen an Verteilungsleitungen und Armaturen eingehalten wurden.

Diese Prüfung wird einmalig bei der ersten Feuerstättenschau im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme der Anlage durchgeführt.

Bei Nichterfüllung hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister die Pflicht, den Eigentümer schriftlich auf die Einhaltung der genannten Vorschriften hinzuweisen und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung innerhalb dieser gesetzten Frist nicht nach, unterrichtet der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

*Schriftlicher Hinweis
zur Einhaltung der
Vorschrift*

Zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften kann der Eigentümer dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister auch eine Unternehmerklärung vorlegen. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Überprüfung der Anlagen und Bauteile durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

*Nachweis zur Einhal-
tung der Vorschrift*

Eine weitere Aufgabe des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters ist es, künftig Nachrüstempfehlungen zu geben. Das bedeutet, dass der Eigentümer zur freiwilligen Durchführung von Nachrüstmaßnahmen

*Nachrüstempfeh-
lungen*

bei Wohngebäuden gem. der Verordnung geführt werden soll.

EnEV 2014 § 26c: Registriernummern

(1) Wer einen Inspektionsbericht nach § 12 oder einen Energieausweis nach § 17 ausstellt, hat für diesen Bericht oder für diesen Energieausweis bei der zuständigen Behörde (Registrierstelle) eine Registriernummer zu beantragen. Der Antrag ist grundsätzlich elektronisch zu stellen. Eine Antragstellung in Papierform ist zulässig, soweit die elektronische Antragstellung für den Antragsteller eine unbillige Härte bedeuten würde. Bei der Antragstellung sind Name und Anschrift der nach Satz 1 antragstellenden Person, das Bundesland und die Postleitzahl der Belegenheit des Gebäudes, das Ausstellungsdatum des Inspektionsberichts oder des Energieausweises anzugeben sowie

1. in Fällen des § 12 die Nennleistung der inspizierten Klimaanlage,
2. in Fällen des § 17
 - a) die Art des Energieausweises: Energiebedarfs- oder Energieverbrauchsausweis und
 - b) die Art des Gebäudes: Wohn- oder Nichtwohngebäude, Neubau oder bestehendes Gebäude.

(2) Die Registrierstelle teilt dem Antragsteller für jeden neu ausgestellten Inspektionsbericht oder Energieausweis eine Registriernummer zu. Die Registriernummer ist unverzüglich nach Antragstellung zu erteilen.

Einführung der Registriernummer online

In der EnEV 2014 wird erstmalig die Einführung einer Registrierungsnummer für jeden auszustellenden Energieausweis verlangt. Der Antrag wird über ein Online-Formular eingegeben und die Datenunterlagen sowie der Energieausweis elektronisch übermittelt. Wenn die Antragstellung oder die Datenübertragung eine unbillige Härte bedeutet, kann diese auch in Papierform erfolgen.

Bestellmöglichkeiten



EnEV 2014 im Gebäudebestand

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5868>**